

Zwei Konfessionen in einer Stadt: Das Beispiel Biberach

Von Dr. Kurt Diemer, Biberach

In welchem Maße Jahrhunderte zurückliegende Geschehnisse bis in die Gegenwart noch wirksam sind: dafür ist Biberach ein gutes Beispiel. Zwar hat die konfessionelle Spaltung nicht wenig Not und Leid über Biberach gebracht; doch nach der Befriedung durch die Parität bereitete die Begegnung der beiden von ihrer jeweiligen Konfession geprägten

Kulturkreise den Boden für das in Biberach kulturell so lebendige 18. Jahrhundert.

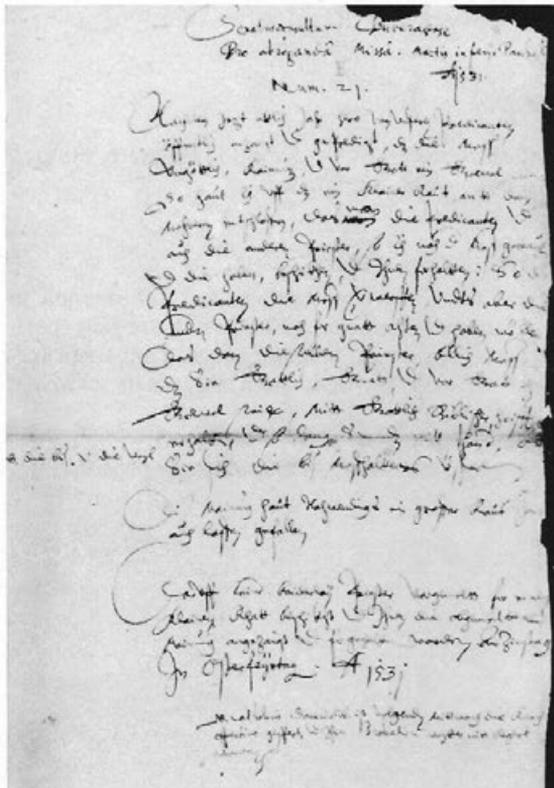
I. Die Reformation

Das rasche Sichdurchsetzen der Reformation in Biberach innerhalb von acht Jahren hatte ganz spezifische biberachische Komponenten. Zum einen verband sie sich mit dem alten Gegensatz zwischen



1531 Februar 27. Kurfürst Johann von Sachsen, Herzog Johann Friedrich von Sachsen, die Herzöge Philipp, Ott, Ernst und Franz zu Braunschweig-Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang zu Anhalt-Bernburg, die Grafen Gebhart und Albrecht zu Mansfeld sowie die Städte Straßburg, Ulm, Konstanz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny, Lübeck, Magdeburg und Bremen schließen „alleyn zu Erhaltung christenlicher Warheit und Fridens im heyligen Reiche und deutscher Nation und zu Entschüttung unpillichs Gewalt für uns und unser Untertan und Verwandten allein in Kegenwehre und rettungsweyse fürgenommen“ ein Bündnis. Ausfertigung für Biberach. Pergament.

Kath. Pfarrarchiv Biberach U 19; Foto: Rapp



Biberach 1531 April 11. Der Kleine Rat beschließt mit Zustimmung des Großen Rates: die Prädikanten und die Meßpriester sollen auf das Rathaus geladen und ihnen vorgehalten werden, „so die Predicanten die Mess verwerfen unds aber die anderen Priester noch für guet achten und haben wöllen, das dan dieselben Priester sollich Mess, daß sie gottlich, guet und vor Gott kein Greuel seie, mit gottlicher biblischer Schrift erhalten; und so lang sie das nit tond, sollen sie sich die bis Meßhaltens ufheren“. Den noch katholisch gebliebenen Priestern wurde auf diesen Beschluß hin am nächsten Tag die Kirche gesperrt „und ihrer Probation weiter nit begert worden“. Abschrift von der Hand des Johann Ernst von Plummern.

Ev. Archiv Biberach
Geschenk Geschwister Hetsch 1965; Foto: Rapp

Zünften und Patriziat; zum anderen war sie durch die Unzufriedenheit mit den kirchlichen Verhältnissen in Biberach bedingt. Die Pfarrei, die seit 1349 der Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau inkorporiert war, wurde als Fremdkörper empfunden, da die Gemeinde ja auf die Besetzung der von Eberbacher Konventualen versehenen Pfarrstelle keinen Einfluß hatte. 1480 zum Beispiel legte die Stadt gegen den neuen Pfarrer wegen seiner „allhier ungewonlichen und übelverständigen Cöllischen Sprach“ Protest ein, unterlag dann aber später in dem sich anschließenden Prozeß, der bis vor den Papst ging.

Über das Eindringen der Reformation berichtet der – katholische – Chronist Lucas Seydler: „Anno 1521.

In diesem 21. Jahr ist auch alhier zu Biberach ein heimlicher junger Luteri eingeschlichen und angefangen, wider die catholische religion stark zu predigen, doch noch heimlich. Dan es bezeigt ein alte schrift, so darumb verhanden, daß gemelter winkelprediger von Veiten Ramingern genant Schreiber und Stoffel Grettern heimlich aufgehalten worden, und in ire heiser hat er prediget. Dorher im der nam Schlup in deck geben worden. ... Bald darauf ist ein buchbinder von Memingen alher komen und naie bichla herbracht zu verkaufen luterischer gatung; dem wurd aber gleich wider das tor gewissen.“

Acht Jahre später zeigte dann die Abstimmung über den Speyrer Reichstagsabschied des Jahres 1529, der für die Katholiken günstig war, mit aller Deutlichkeit den Stand der Dinge: nur noch 70 Personen – unter ihnen 12 Geistliche, 14 Patrizier und 23 Angehörige der Schneiderzunft, zu der auch die reichen Handelsleute gehörten – sprachen sich für die Annahme des Abschieds aus. 1529 war für Biberach aber auch weiter ein entscheidendes Jahr: verlor doch die Stadt die ihr seit 1446 verpfändete Herrschaft Warthausen, die das Gebiet der Reichsstadt sehr vorteilhaft abgerundet hatte; im Zeichen des bevorstehenden Übertritts der Stadt in das evangelische Lager gelang es Dr. Hans Schad von Mittelbiberach, einem Vertrauensmann der Habsburger und entschiedenen Gegner des neuen Glaubens, von Österreich das Recht zur Auslösung zu erhalten. Angehörige der Zünfte besetzten nun auch bisher den Patriziern vorbehaltene Ratssitze.

Mit Rücksicht auf den Kaiser und Österreich ließ sich der in der Glaubensfrage gesplante Rat mit dem offenen Übertritt zum Neuen Glauben Zeit: erst als die Stadt am 3. Februar 1531 durch ihren Beitritt zum Schmalkaldischen Bund, einer Allianz evangelischer Stände unter der Führung von Kursachsen und Hessen, einen starken Rückhalt gewonnen hatte, verbot der Rat am Osterdienstag (11. April) 1531 die Messe; am 29. Juni kam es zum Bildersturm. Der katholisch gebliebene Pfarrer zog schließlich in das nahe Rißegg, das kirchlich wohl Filial von Biberach, politisch aber Teil der von Dr. Hans Schad ausgelösten, katholisch gebliebenen Herrschaft Warthausen war.

Biberach war nun eine evangelische Stadt, in der nur einige wenige, vor allem Patrizier, am alten Glauben festhielten, bis es sich nach der Katastrophe des Schmalkaldischen Krieges am 18. Januar 1547 dem siegreichen Kaiser unterwerfen mußte. Karl V. belegte die Stadt nicht nur mit einer hohen Geldstrafe, sondern erzwang auch die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes. Nach 17 Jahren konnte der Pfarrer zurückkehren; am

13. August 1548 wurde in der Stadtpfarrkirche erstmals wieder eine Messe gefeiert. Seither war die Kirche tatsächlich, wenn auch noch rechtlich nicht unumstritten, simultan. In der Folgezeit mußten auch die evangelischen Prediger, die 1535 von der Stadt in den Spitalorten eingesetzt worden waren, ihre Stellen wieder räumen; als einzige Pfarrei blieb das unter Biberacher Patronat stehende Oberholzheim, der Geburtsort Christoph Martin Wielands, evangelisch.

Hielten die Biberacher Evangelischen theologisch zunächst zum oberdeutsch-schweizerischen Lager, wie der Briefwechsel Ulrich Zwinglis mit dem Biberacher Prädikanten Bartholomäus Müller zeigt, so machten sie in den dreißiger und vierziger Jahren – nicht zuletzt aus politischen Rücksichten – mit Ulm die Schwenkung zum Luthertum mit. 1531 wurde in einem Brief aus Biberach Martin Bucer „Lehrer und Evangelist“ der Biberacher Kirche genannt; 1536 unterzeichnete der Ulmer Martin Frecht die Wittenberger Konkordie auch im Namen Biberachs. Symptomatisch für diese Hinwendung zum Luthertum ist der Biberacher Abendmahlsstreit der Jahre 1543–1545, in dem sich die Biberacher Prediger gegen ihren Kollegen Benedikt Widmann wandten, der theologisch die Basler Position vertrat.

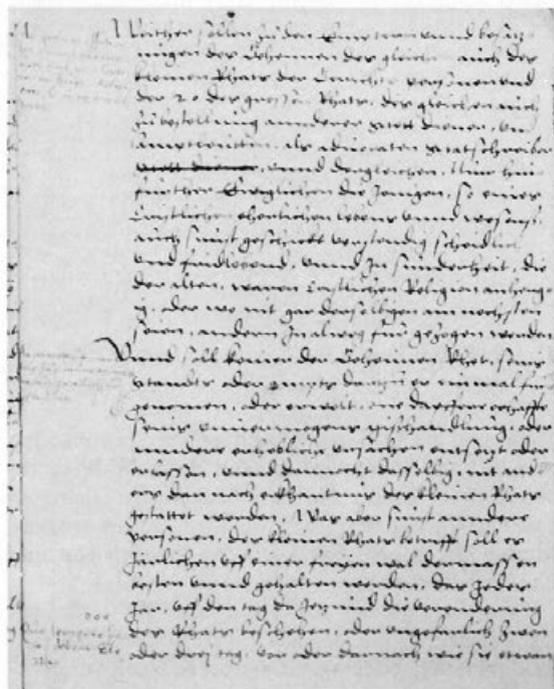
II. Katholischer Rat und evangelische Stadt

In der Überzeugung, die eigentlichen Urheber des Widerstandes der Reichsstädte gegen ihn und den alten Glauben seien die Zünfte, zwang Karl V. auch Biberach eine neue Verfassung auf. Am 18. Oktober 1551 kam eine kaiserliche Kommission, der neben dem Präsidenten des Senats von Luxemburg, Dr. Heinrich Hasse von Lauffen – nach dem der neue Rat den Namen „Hasenrat“ erhielt – Abt Gerwig Blarer von Weingarten und Ochsenhausen sowie Johann Philipp Schad von Mittelbiberach zu Warthausen angehörten, nach Biberach; am 20. Oktober entließ sie den bisherigen Rat und änderte die Zusammensetzung des Rates – von den bisher 24 Ratsherren besetzten die Zünfte herkömmlich 14, das Patriziat 10 – zugunsten der katholischen Partei und der Patrizier.

Endgültig regelte die Ratsbesetzung dann die Wahlordnung Kaiser Karl V., die in ihren Grundzügen bis zum Ende der Reichsstadtzeit galt. Von den nunmehr 15 Mitgliedern des Kleinen Rates sollten acht oder neun aus dem Patriziat genommen werden; der Geheime Rat als das politisch fortan entscheidende Gremium setzte sich aus den drei patrizischen Bürgermeistern, die sich alle vier Monate im Amt abwechselten, und je einem patrizischen und nicht patrizischen Mitglied des Kleinen Rates zu-

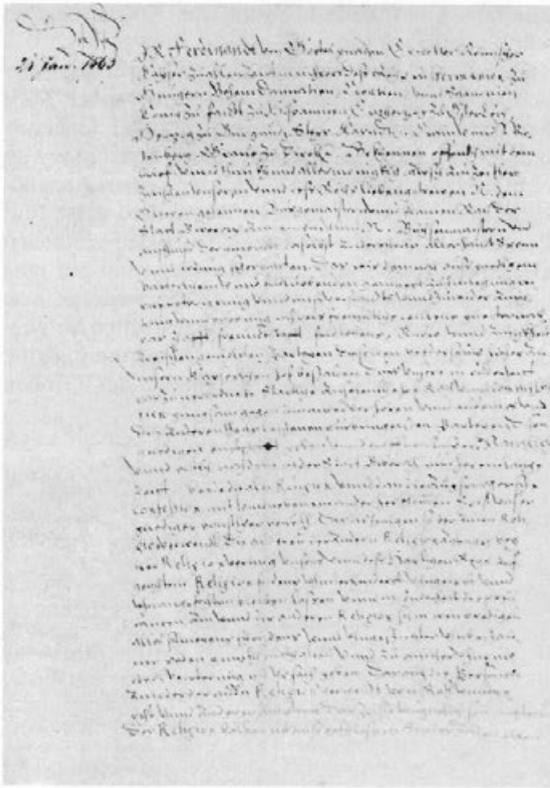
sammen. Die Zünfte als politische Körperschaften wurden aufgelöst.

Der Kleine Rat war nach der Wahlordnung jährlich zu wählen. Zu den drei vom amtierenden Kleinen Rat gewählten Wahlmännern (zwei Geheime und ein Mitglied des Kleinen Rates) benannten Gericht und großer Rat mit Mehrheit je einen Angehörigen des bisherigen Kleinen Rates, und diese fünf Personen wählten – zusammen mit den restlichen Geheimen Räten und gegebenenfalls, um auf eine ungerade Zahl zu kommen, einem weiteren von ihnen ernannten Wahlmann – die restlichen Mitglieder des Kleinen Rates. Die drei Bürgermeister, die beiden Geheimen, die 20 Mitglieder des Großen



Wahlordnung Kaiser Karl V. aus dem Jahre 1551. Die Wahlordnung Kaiser Karl V., die Bestellung und Zusammensetzung des Rats neu regelte, blieb – mit Änderungen – bis zum Ende der Reichsstadtzeit (1802) gültig. Hieß es ursprünglich, daß Personen, „die der alten waren cristlichen Religion anhengig oder wo nit gar derselbigen am nechsten seien, andern in alweg fürgezogen werden“ sollten, so modifizierte das Dekret Kaiser Ferdinand I. vom 21. Januar 1563 diese Bestimmung; es hieß nun, es sollten „hinfürter ewiglichen die ihenigen, so aines christenlichen ehrlichen Lebens und Wesens, auch sonst geschickt, verständig, schidlich und fridlibend, beeder der alten Religion und augspurgischer Confession halber indifferenter angenommen werden“.

Kath. Pfarrarchiv Biberach B XVII; Foto: Rapp



Dekret Kaiser Ferdinand I. vom 21. Januar 1563

Foto: Rapp

Rates und die 12 Gerichtsbesitzer wurden vom Kleinen Rat auf Lebenszeit gewählt; beim Wahltag besetzte man jeweils die zwischenzeitlich erledigten Stellen. Wurden besonders wichtige Sachen beraten, konnte der Kleine Rat noch den Großen Rat und das Gericht zuziehen.

Entsprechend der Anweisung der Wahlordnung, „in sonderheit die der alten waren cristlichen religion anhengig oder wo nit gar derselbigen am nächsten“ zu wählen und „auch jeder zeit frume catholische mäner“ zu Spitalpflegern zu verordnen, besetzten nach 1551 die Katholiken in der ganz überwiegend evangelischen Stadt die Schlüsselstellungen (Bürgermeister, Geheime, Stadtmann, Spitalpfleger), während den Protestanten nur die politisch weniger wichtigen Ämter (Stadtrechnerei, Kapellenpflege, Siechenpflege) überlassen wurden; zudem besaßen die Katholiken in allen drei Kollegien (Kleiner Rat, Gericht, Großer Rat) die Mehrheit.

Und während in den anderen Städten der Versuch des Kaisers, durch die neue Ratsordnung den Einfluß der Zünfte auf die städtische Politik zu beseitigen, bald wieder scheiterte, war das in Biberach anders: hier konnte die katholische Partei unter Führung des Patriziats ihre neue Stellung auf die Dauer behaupten.

Einen ersten Schlußpunkt unter die Auseinandersetzungen, die während des sogenannten Fürstenaufstandes von 1552 zur zeitweiligen Absetzung des katholischen Rates geführt hatten, setzte der Augsburger Religionsfrieden von 1555. Nach Artikel 27 sollten in allen Reichsstädten, in denen „beede religionen... ein zeithero im gang und gebrauch gewesen, dieselbigen hinfüro auch also bleiben und kein teil des andern religion, kirchengepräuch oder ceremonien oder ihn darvon zu dringen unterstehen.“

Unter den herrschenden Umständen – nach einem Bericht der Evangelischen für den Regensburger Kurfürstentag 1575 standen 6000 Evangelischen 200 Katholiken gegenüber – kam es aber immer wieder zu Spannungen und Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionen; im Juli 1562 führte so eine Predigt des evangelischen Predigers Mag. Konrad Platz und die Erwiderung des katholischen Helfers Nikolaus Entringer zu einer Auseinandersetzung, die schließlich in die Forderung der evangelischen Partei nach freier Ratswahl mündete. Aufgrund des Berichts einer von ihm entsandten Kommission lud Kaiser Ferdinand I. die Parteien zu sich nach Konstanz; am 15. Januar 1563 begannen vor ihm und seinen Räten die Verhandlungen. Als Ergebnis verfügte der Kaiser am 21. Januar 1563 in Abänderung der Wahlordnung Karl V. die Erhöhung der Ratssitze von 15 auf 21 und entschied, kein zu einem öffentlichen Amt Tauglicher solle wegen seiner Religion ausgeschlossen, sondern ohne Unterschied zu ihm zugelassen werden. Im Original lautet der entscheidende Satz:

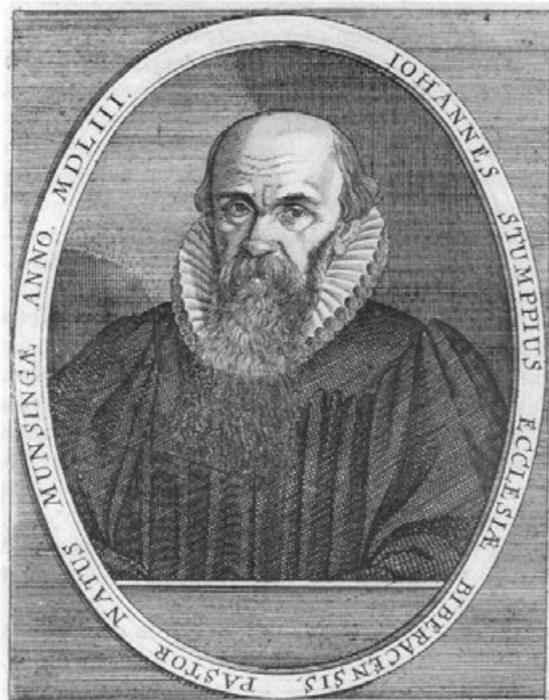
„Nachdem in der statt Biberach nunmehr ain lange zeit her baide, die alte religion und dann die augspurgische confession, mit- und nebeninander herkommen, so ist unser gnediger ernstlicher beföchl, daß diejenigen, so der ainen religion verwandt, die ander der andern religion anhengig bei irer religion vermög unsers und des Hailigen Reichs aufgerichten religionfriedens unverhündert, ungeirret und unangefochten pleiben lassen und in sonderhait die predicanten ain und der andern religion sich in iren predigen alles schmeihen, schendens und ungeschickten unbeschaidnen reden genzlich enthalten und zue ainicher unrue oder weiterung nit ursach geben, daß auch die personen ain oder der andern religion verwandt von rat und gericht und andern ämptern, darzue si tauglich sein möchten, der religion halben nit ausgeschlossen, sonder zue denselben indifferenter zuegelassen werden.“

Der tatsächliche Erfolg aber blieb – von der Erhöhung der Ratssitze auf 21 einmal abgesehen – gering. 1576 bestand der Kleine Rat aus 12 Katholiken und 7 Protestanten; von den 12 Richtern waren nur zwei protestantisch, dagegen von den 20 Mitgliedern des Großen Rats nur drei katholisch. Im gleichen Jahre gelangte mit Gottschalk Klockh dann

erstmal seit 1553 ein Protestant in den Geheimen Rat; 1585 wurde er – als erster Protestant seit 32 Jahren – Bürgermeister.

Im Kirchlichen gelang 1564 der schon seit langem erstrebte Erwerb des Pfarrsatzes; das Kloster Eberbach verkaufte ihn endgültig 1566 der Stadt und dem Biberacher Heilig-Geist-Spital um die stattliche Summe von 31000 Gulden und unter der Bedingung, „sich obbemeldter Pfarrsatzung und aller derselbigen anhängigen Gütere und Rechten anderst nicht dann wie der uralten wahren Katholischen Religion gemäß bei uns herkommen und in dem Stand sie es befunden, auch ihnen von uns übergeben worden ist, (zu) gebrauchen, derowegen alsbald nach Überantwortung diß Briefs und unserer Abtretung mit ehrbaren, gelehrten katholischen und keinen sektischen Priestern oder Praedikanten (zu) bestellen und dieselbigen mit gebührlicher Unterhaltung... (zu) versehen.“

Zunächst besorgte die Spitalamtung die Verwaltung der Pfarrgüter mit; 1591 wurde dann als eigene Amtung die Pfarrpflege geschaffen.

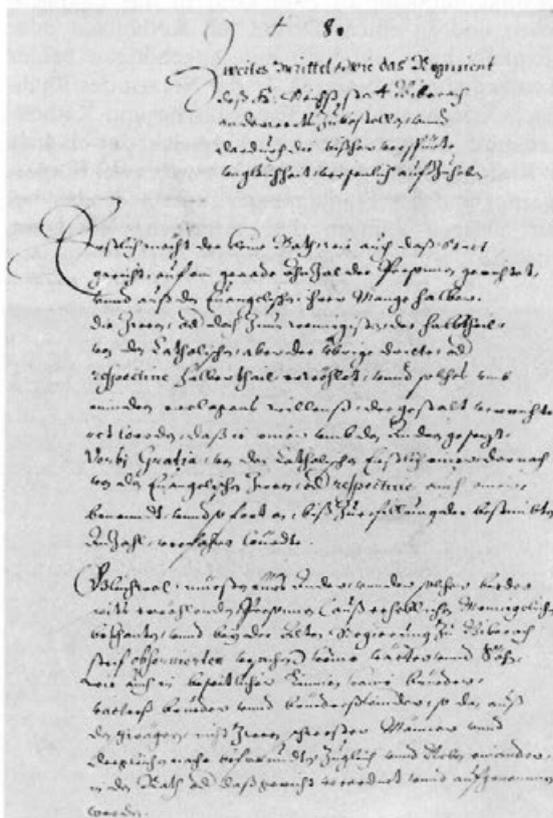


Te sibi coelestis fixit sapientia STUMPPI
Quod Candor, Pictas, et tua scripta probant.
ddz

M. Johannes Stumpp (1553-1628), „Frühbeter“ und Hospitalprediger in Biberach; Kollege von M. Michael Zeller und M. Johannes Kappel (s.u.).

Museum Biberach; Foto: Gallus

Damit war der Rat nun endlich auch im Kirchlichen Herr im eigenen Hause; von nun an ernannte er die katholischen Geistlichen. Die evangelische Gemeinde selber blieb rechtlich zunächst noch eine aus der katholischen Pfarrei eximierte Personengemeinde, die etwa in Ehestreitigkeiten noch weiter der Jurisdiktion des Konstanzer Bischofs unterstand.



„Zweites Mittel, wie das Regiment des Heiligen Römischen Reichs Statt Biberach anderwärts zu bestellen und dardurch die bisher verspürte Ungleichheit aufzuheben.“ Einer Eingabe der Evangelischen an den Augsburger Reichstag des Jahres 1582 waren auch zwei Vorschläge für die künftige Gestaltung der Ratswahl beigelegt; der zweite sah vor, daß „aus den Evangelischen ihrer Menge halber die zween oder doch zum wenigsten der Haltheil, von den Catholischen aber der übrige dritter oder respective halber Tail erwöhlet“ werde. Damit trat zum ersten Mal neben der Forderung der freien Ratswahl der Vorschlag einer paritätischen Besetzung des Rates und Gerichtes entweder nach dem Prinzip der Proportionalität oder nach dem der „durchgehenden Gleichheit“ auf, der für Biberach schicksalhaft geworden ist.

Kath. Pfarrarchiv Biberach B XVIII; Foto: Rapp

III. Die Biberacher Parität

Die Idee der Parität, die für über 150 Jahre das politische Leben Biberachs bestimmen sollte, kam nicht von außen, sondern wurde in der Stadt selber geboren: bereits 1582 hatte man von evangelischer Seite den Vorschlag gemacht, Rat, Gericht und die wichtigsten Ämter – Bürgermeister, Stadtammann, Geheime – entsprechend der Proportion der beiden Bevölkerungsteile zu zwei Dritteln mit Evangelischen und zu einem Drittel mit Katholiken oder allenfalls halb und halb mit Angehörigen beider Konfessionen zu besetzen. In der Notzeit des 30jährigen Krieges schlossen Evangelische und Katholiken am 5. Januar 1637 einen Vergleich, der bis 1641 in Kraft blieb und den Katholiken zwar zwei Bürgermeister und den Stadtammann zugestand, aber bei den übrigen Ämtern die paritätische Besetzung vorsah.



Valentin Heider, Architekt der Biberacher Parität, Unterhändler bei den Friedensverhandlungen in Osnabrück. Foto: Gallus

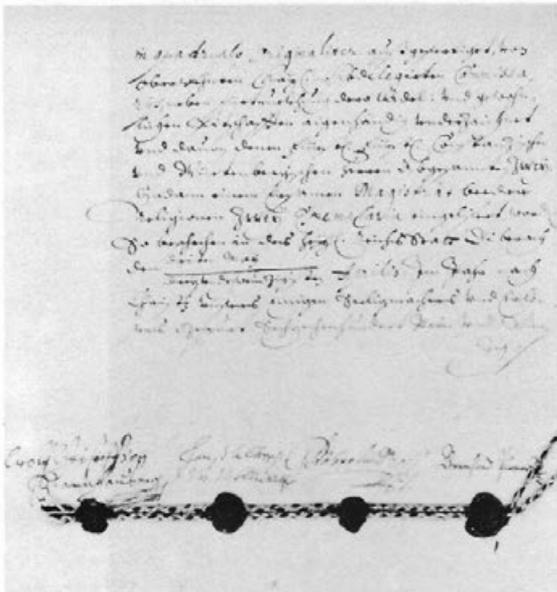
Von entscheidender Bedeutung wurde es, daß der Lindauer Vertreter beim Westfälischen Friedenskongreß, Dr. Valentin Heider, den Gedanken der Parität aufgriff. Ende Februar 1647 überraschten so die Evangelischen mit der Forderung, daß für die vier Städte Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg die freie Religionsausübung und „hin-

sichtlich der Ratswürden und anderen öffentlichen Ämtern zwischen beiderlei Religionsverwandten Gleichheit und gleiche Zahl“ verwirklicht werden müsse. Und es ist das Werk Heiders, daß gegen viele Widerstände die Paritätsklausel in den Westfälischen Frieden aufgenommen wurde. Nach den für Biberach maßgebenden Bestimmungen (Art.V §1–11, 16, 29, 49 und 50) des Osnabrücker Friedensvertrages zwischen dem Kaiser und Schweden vom 24. Oktober 1648 galt für den Besitzstand der beiden Konfessionen der Stichtag 1. Januar 1624; die Parität wurde in § 11 genauer geregelt. Dieser Paragraph lautet in der beim jeweiligen Wahl- und Schwörtag verlesenen Fassung:

„Ferner sollen zu Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg zween Burgermeister, einer der katholischen, der andere der Augsburgischen Konfession, wie auch vier geheime Ratsmänner sein, so in gleicher Anzahl aus beeden Religionsverwandten zu nehmen. Es soll auch diese Gleichheit bei dem Rat, denen Stadtgerichten, Schatzmeisteramt, wie auch allen andern Ämtern, Dignitäten und Verwaltungen in Obacht genommen werden. Was das Gerichtsschulzenamt, den Syndikat, des Rats- und Gerichtsssekretarius anbetriefft, wie auch alle andere Ämter, die nur einer Person anvertraut werden, so soll bei denenselben die Abwechslung unverrückt statthaben, dergestalt, daß nach erfolgtem Absterben eines Katholischen jederzeit ein Augsburgischer Konfessionsverwandter und also wechselseitig succedieren solle. Was die Art der Wahl und die Vielheit der Stimmen, wie auch die Aufsicht derer Kirchen und Schulen und die jährliche Verlesung dieser Verordnung betriefft, so soll es ebenermassen wie mit Augsburg gehalten werden.“

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Westfälischen Friedens ordnete nun eine Kaiserliche Exekutions-Kommission, die aus je zwei Abgesandten des Bischofs von Konstanz und des Herzogs von Württemberg als der beiden Kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises bestand, das Biberacher Staatswesen neu. Ihr Rezeß vom 3. Mai 1649 regelte folgende wichtigeren Punkte:

- die Besetzung der Rats- und Gerichts-Stellen und der städtischen Ämter im Sinne der Gleichheit und der zahlenmäßigen Parität,
- die Wiederaufnahme der im Laufe des Krieges Vertriebenen,
- die Wiedereinsetzung der evangelischen Geistlichen und Lehrer,
- die Besoldung der Geistlichen aus den öffentlichen Kassen,
- die Erlaubnis zum Durchgang durch den Chor der Pfarrkirche bei der Kommunion für die Evangelischen,
- die Haltung der katholischen Feiertage durch die Evangelischen,



Rezeß der Kaiserlichen Exekutionskommission vom 3. Mai 1649. Aufgeschlagen ist die Schlußseite mit den Petschafts-Siegeln der Kommissare. Ausfertigung für den evangelischen Religionsteil.

Evangelisches Archiv Biberach Bü 184; Foto: Rapp

- den Gottesdienstbesuch der evangelischen Bauern in der Stadt,
- die Versorgung der Armen und Kranken ohne Rücksicht auf ihre Konfession und
- die Rangfolge der Senatoren.

Ergänzende Bestimmungen traf sie über die Bildung eines eigenen evangelischen Ehegerichts und Konsistoriums, die Behandlung der Kapuziner, die Regelung des Glockengeläuts und die Erlaubnis zur Anstellung je eines evangelischen und katholischen Spitalarztes.

Seit damals wurden nun die Ratsstellen – 2 Bürgermeister, 4 Geheime, 14 weitere Mitglieder des Kleinen und 20 des Großen Rats – von den beiden Konfessionen zu gleichen Teilen besetzt, wobei sich die beiden Bürgermeister alle vier Monate im Amt abwechselten.

1649 wurde schließlich auch die Benutzung der Simultankirche durch die beiden Konfessionen neu geregelt. Die Stunden wurden wie folgt festgesetzt:

5.00– 6.00 Uhr	katholisch
6.00– 8.00 Uhr	evangelisch
8.00–11.00 Uhr	katholisch
11.00–12.00 Uhr	evangelisch
12.00–13.00 Uhr	katholisch
im Sommer	
14.00–16.00 Uhr	evangelisch
16.00–17.00 Uhr	katholisch

im Winter

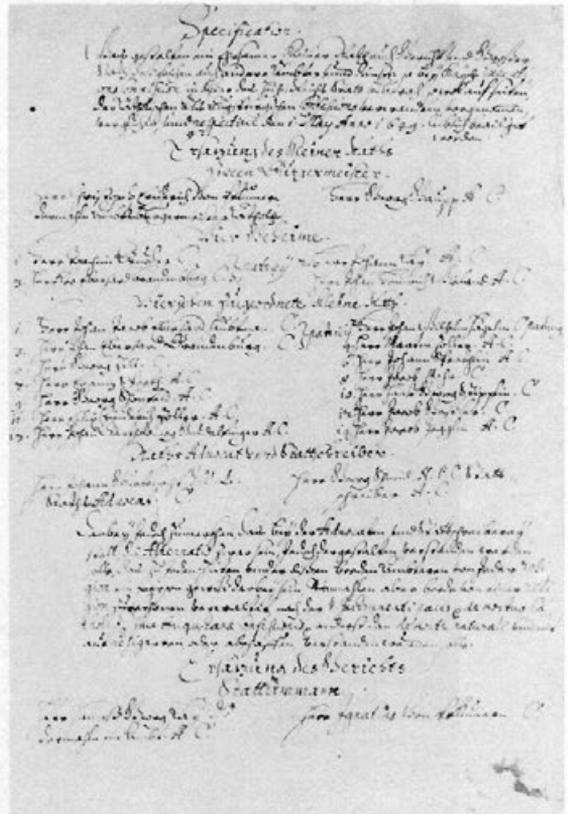
13.30–15.00 Uhr evangelisch

15.00–16.00 Uhr katholisch

In der Zwischenzeit aufgetretene Streitfragen entschied dann die Kreisfürstliche Interpositions-Kommission in ihrem Rezeß vom 14. Dezember 1668. Festgelegt wurde

- die Rangfolge der Senatoren,
- die Beschränkung der Zahl der in der Stadt wohnenden katholischen Bürger auf höchstens 140 und
- die Ausdehnung der Parität auf alle Stellen; Nebenabreden betrafen die Anerkennung des Adelsprädikats des evangelischen Bürgermeisters Georg von Gaupp und die Rangfolge der „Weibspersonen“.

Endgültig seit 1668 waren auf katholischer Seite dann das Bürgermeisteramt, die zwei Geheimen und die drei nächsten Inneren Rats-Stellen den Patriziern vorbehalten, auf evangelischer Seite Adligen oder Graduierten, während die jeweils letzten vier Ratsstellen von beiden Konfessionen mit Personen aus der Gemeinde besetzt wurden. Diesen acht Se-



Ämterverteilung nach der Einführung der Parität im Jahre 1649.

Kath. Pfarrarchiv Biberach B XI Nr. 1; Foto: Rapp



Hl. Martin. Sockelreliquiar aus der Stadtpfarrkirche Biberach von Franz Anton Gutwein aus Augsburg, gefertigt zwischen 1787 und 1789. Foto: Kreisarchiv Biberach

natoren blieb nur noch die Verwaltung der sogenannten vier Meistereien (Oberbau-, Salz-, Spital- und Grätmeisterei). 1707 erkämpften sich die protestantischen Bürger das Recht, die zweite protestantische Geheimenstelle durch einen aus der Gemeinde zu besetzen.

IV. Biberach im Zeichen der Parität

Das Biberach der Parität war kein Musterstaat. Mißwirtschaft des Rates und oligarchisches Stadttregiment führten immer wieder zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Magistrat und Bürgerschaft, die im „Bürgerhandel“ der Jahre 1729–1752 ihren Höhepunkt erreichten.

Christoph Martin Wieland, der aus seiner neun-jährigen Tätigkeit als Kanzleiverwalter und Mitglied des Inneren Rates die Verhältnisse in Biberach sehr genau kannte, beurteilte in seiner „Geschichte der Abderiten“ die Rolle der „Äußerer Kollegien“ (Gericht und Großer Rat) als Kontrollinstanz des Magistrats sehr negativ. Er schrieb so im 9. Kapitel des 4. Buches: „In der Tat war es auch um das, was in der Abderitischen Staatseinrichtung demokratisch schien, bloßes Schattenwerk und politisches Gaukelspiel. Denn der kleine Rat, dessen zwei Drittel aus alten Geschlechtern bestanden, machte im Grunde alles was er wollte; und die Fälle, wo die Vierhundert zusammenberufen werden mußten, waren in dem Abderitischen Grundgesetz auf solche Schrauben gestellt, daß es beinahe gänzlich von dem Urteil des kleinen Rats abhing, wann und wie oft sie die Vierhundertmänner zusammenberufen wollten, um zu dem, was jener schon beschlossen hatte, ihre treuehörigste Beistimmung zu geben. Denn gewöhnlich war dies alles, was man diesen wackeren Leuten zumutete, die (nach einer billigen Voraussetzung) zuviel mit ihren eigenen Angelegenheiten zu tun hatten, um sich über Gesetzgebungs- und Staatsverwaltungssachen die Köpfe zu zerbrechen. Aber eben darum, weil dieses Vorrecht der Abderitischen Gemeinen nicht viel zu bedeuten hatte, waren sie desto eifersüchtiger darauf; und um so nötiger war es, dem Volke das Gängelband zu verbergen, an welchem man es führte, indem es allein zu gehen glaubte.“

Und doch: die 1649 eingeführte paritätische Stadtverfassung ermöglichte nach hundertjährigen zum Teil schweren Kämpfen ein friedliches Zusammenleben der beiden Konfessionen in der einen Stadt. Man fand sich miteinander ab, arbeitete bei aller Distanz auch vielfältig miteinander zusammen. Bezeichnend ist, daß Christoph Martin Wieland in der „Bibi“-Affäre, als er die katholische Christine Hugel nicht heiraten durfte, in seiner Not Zuspruch bei dem aus Biberach gebürtigen Roter Abt Mauritius Moritz suchte und fand. Auf das Kulturleben Biber-

achs wirkte sich die konfessionelle Spaltung sogar positiv aus: durch die katholische Minderheit erhielt die vom protestantischen Bürgertum bestimmte Stadt Berührung mit dem von den Klöstern und weltlichen Herrschaften getragenen oberschwäbischen Barock. Nicht nur, daß mit dem Bildhauer Johann Eucharius Hermann (1666–1727), dem Meister des Biberacher Hochaltars, und dem Maler Joseph Esperlin (1707–1775) bedeutende Künstler in Biberach lebten und die Stadtpfarrkirche 1746–1748 von Johannes Zick barock umgestaltet wurde: nur vier Jahre nach seiner Entstehung führten die beiden Biberacher Musikdirektoren Knecht und Bredelin unter Mitwirkung von Mönchen und Chorherren aus Ochsenhausen, Obermarchtal und Schussenried am 30. September 1802 Haydns Oratorium „Die Schöpfung“ auf: Abgesang einer Zeit, die bald unwiederbringlich verloren sein sollte. Bereits am 25. September hatte ja Baden Biberach offiziell in Besitz genommen; der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 sanktionierte dann die Säkularisation der Reichsklöster.

V. Das Weiterleben der Parität

Wenn auch die bis dahin noch bestehende reichsstädtische Verfassung am 26. April 1803 von Baden aufgehoben wurde, war die Parität – das Simultaneum war außerhalb jeder Diskussion – doch in der Zwischenzeit so tief verwurzelt, um durch einen Federstrich so einfach beseitigt werden zu können. Am 31. Juli 1819 beschloß die Amtsversammlung, der Vorläufer des heutigen Kreistags, „bei allen denjenigen Ämtern und Diensten, die sie entweder selbst zu besetzen befugt sei oder deren von höherer Stelle zu geschehenden Besetzung sie Subjekte vorzuschlagen habe, die Parität in der Art zu beobachten, daß, wenn zu einer Stelle mehr als ein Subjekt erfordert würde, die eine Hälfte aus katholischen, die andere Hälfte aus evangelischen Subjekten bestehen, bei Stellen von einem Subjekte aber auf einen Katholischen ein Evangelischer und umgekehrt folgen, auch diese Übereinkunft von etwa anderweitigen Organisationen der Amtsversammlung oder anderen Zufällen unabhängig sein solle“. Der Stadtrat faßte wenig später, am 3. August 1819, einen gleichlautenden Beschluß.

Wie penibel das Simultaneum geregelt wurde, zeigt der Vertrag vom 4. Dezember 1829, der neben der Neuregelung der Kirchenbenutzung festlegte:

1. „Auch die Protestanten haben das Recht, während ihres Gottesdienstes die Kirchtüren zu schließen, jedoch mit Ausnahme der beiden Türen bei dem katholischen Tauf- und Sebastiansaltar, wegen Zugangs der Katholiken zum Chor.
2. Es soll zur Verhütung einer Störung des katholischen Gottesdienstes bei dem am St.-Sebastians-



Der Chor der Stadtpfarrkirche St. Martin stammt noch aus dem 14. Jahrhundert. Die Seitenchöre sind Zutaten des Jahres 1466; die Katholische Sakristei wurde 1772 neu erbaut. Foto: Gallus

Altar zu errichtenden Trauergerüsts die dortige Kirchentüre vom Grünen Donnerstag abends bis Karsamstag abends geschlossen bleiben.

3. Wenn in einem außerordentlichen Fall die Evangelischen nach Beendigung der katholischen Abendgottesdienste die Kirche noch zu einer anderen Funktion bedürfen sollten, so soll der betreffende evangelische Geistliche (Hebdomatarius) zuvor, und zwar in der Regel schriftlich, bei dem katholischen Pfarramt Anfrage halten, ob diesem Gebrauch der Kirche nicht ein katholischer Gottesdienst entgegenstehe.
4. Solange die Aposteltage in der evangelischen Kirche überhaupt gefeiert werden, werden sie auf folgende katholischen Feiertage und Sonntage verlegt:
 - a) Der Aposteltag Bartholomäi auf das Fest der Himmelfahrt Mariä.
 - b) Der Aposteltag Matthäus auf den katholischen Feiertag Mariä Geburt.
 - c) Das Fest der Apostel Simon und Judas auf Allerheiligen.
 - d) Der Aposteltag Andreas auf Maria Empfängnis.
 - e) Die Aposteltage Matthias, Philippi und Jakobi, Thomas und Johannes des Evangelisten auf

die nächsten Sonntage, ebenso der katholische Feiertag Josef auf den folgenden Sonntag.

- f) Wenn Maria Verkündigung in die Karwoche fällt, so soll dieses Fest am Freitag vor dem Palmsonntag von beiden Konfessionen gemeinsam gefeiert werden.
5. Es soll jede mögliche Vermeidung gegenseitiger Störung des Gottesdienstes stets Grundsatz der beiden Religionsteile sein und bleiben. Es ist dies namentlich der Zweck dieser Übereinkunft.
6. Was nicht durch diesen Vertrag speziell und ausdrücklich aufgehoben ist, bei dem hat es in Beziehung auf den Gebrauch der Pfarrkirche bei den bisherigen Verträgen und Herkommen sein Verbleiben.“

Bereits seit 1809 wurden die Kirchen- und Kapellenpflege – die Verwaltung der in der Reformation eingezogenen kirchlichen Stiftungen – und die Pfarrpflege gemeinsam verwaltet. Der „Gemeinschaftlichen Kirchenpflege“, in der sie später aufgegangen sind, gehört nach der Kirchenvermögensauseinandersetzung noch die Stadtpfarrkirche und der sie umgebende Kirchplatz. Die Katholische Kirchengemeinde St. Martin hat dabei für den Chor, die beiden Seitenchorkapellen und die Kath. Sakristei das ausschließliche Benutzungsrecht.

Nicht der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege gehören die an die Pfarrkirche angebaute Brandenburgische und die Pflummern'sche Kapelle, die Eigentum der Brandenburgischen Kaplanei bzw. der Kath. Gesamtkirchengemeinde Biberach sind, und die alte, 1764 erbaute evangelische Sakristei, die Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde ist. Das Organ der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege ist der „Gemeinderat in Stiftungssachen“, der sich aus dem Biberacher Gemeinderat, drei katholischen und zwei evangelischen Geistlichen zusammensetzt. Er beschließt auch den Haushaltsplan, der jeweils hälftig von den beiden Kirchengemeinden zu bestreiten ist.

Grundlage für die gemeinsame Benutzung der Pfarrkirche ist auch heute noch der bereits erwähnte Vergleich vom 4. Dezember 1829. Gegenwärtig gelten folgende Zeiten:

6.00– 9.30 Uhr	Sommer	}	katholisch
6.00– 9.45 Uhr	Winter		
9.30–12.00 Uhr	Sommer	}	evangelisch
9.45–12.00 Uhr	Winter		
12.00–13.00 Uhr			katholisch
13.00–15.00 Uhr			evangelisch
ab 15.00 Uhr			katholisch

1967 wurde vereinbart, daß die Zeit von 11 Uhr im Sommer bzw. 11.10 Uhr im Winter, sofern sie von der Evangelischen Kirchengemeinde nicht selbst in Anspruch genommen wird, an Sonn- und Feiertagen

der Katholischen Kirchengemeinde gegen eine Anerkennungsgeld von jährlich 1200,- DM für den Spätgottesdienst überlassen wird. Derzeit sind so am Sonntag um 8 Uhr, um 11.10 Uhr und um 19.00 Uhr katholische Gottesdienste, um 9.45 Uhr evangelischer Gottesdienst.

Und wie sieht es heute, von diesem mehr rechtlichen Bereich einmal abgesehen, in Biberach aus?

In den letzten beiden Jahrzehnten ist in Biberach Entscheidendes geschehen. Wurde noch vor dreißig Jahren für das Abendmahl vor dem katholischen Mittelaltar ein eigener evangelischer Altar aufgebaut, so sind seit 15 Jahren Altar und Taufstein gemeinsam; getrennt sind nur noch die Stromzähler.

Das Biberach von heute braucht den Schutzzaun der Parität nicht mehr, um das Zusammenleben der beiden Konfessionen zu sichern. Zwischen den beiden Konfessionen besteht inzwischen ein ausgezeichnetes Verhältnis; man feiert nicht nur miteinander beim Kirchplatzfest, sondern bespricht auch in gemeinsamen Sitzungen die beide Teile angehenden Probleme. Die einst erzwungene Gemeinschaft ist schon längst durch ein Miteinander ersetzt, das bei allem Wissen um die Verschiedenheit die Gemeinsamkeiten sieht.

Der vorstehende Text ist ein Abdruck des bei der Mitgliederversammlung des Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 17. November 1982 in Hohenheim gehaltenen Vortrages.

Reformation und Gegenreformation im ländlichen Einflußbereich der Reichsstadt Biberach

Von Reinhold Mildener, Althütte

Als die Stadt Biberach vom Frühjahr 1531 an (Beitritt zum Schmalkaldischen Bund und Verbot der Messe) eindeutig eine evangelische Stadt war, hätte es vermutlich ein großer Teil der Landbevölkerung begrüßt, wenn die Stadt auch in ihren Dörfern reformatorische Maßnahmen durchgeführt hätte; hörten doch die Bauern gern die evangelischen Predigten, etwa am Markttag oder wenn sie sonst in die Stadt kamen. Aber Biberach hat mit der Reformation in seinem Landgebiet erst 1535 begonnen.

1. Vorspiel

Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß in Muttenweiler sogar schon vor 1531 evangelisch gepredigt wurde, und zwar von Veit Böcklin, dem späteren Biberacher Bürgermeister. Aus einer Biberacher Patrizierfamilie stammend, war er in seiner Jugend Chorherr im Kloster Schussenried geworden und soll dann von seinem Kloster mit der Versetzung der unter Schussenrieder Patronat stehenden Pfarrei Muttenweiler beauftragt gewesen sein. 1523 oder später wandte er sich dem evangelischen Glauben zu und trat aus dem Kloster aus. Es ist durchaus denkbar, daß er nun in seinem früheren Pfarrdorf Muttenweiler, das dem Biberacher Spital gehörte, zeitweise in evangelischem Sinn gewirkt hat. Spätestens seit 1533 war Böcklin wieder in Biberach wohnhaft; trotzdem hat er nach Heinrich von Pflummern noch um 1544 manchmal den evangelischen Pfarrer in Muttenweiler vertreten.

In Laupertshausen hat der damalige katholische Pfarrer Johannes Kächel von 1532 an in evangelischem Sinn gepredigt und keine Messe mehr gele-

sen. Da er sich nun wegen der Nachstellungen des Landvogts im Laupertshausener Pfarrhaus nicht mehr sicher fühlte, wohnte er von da an in Biberach und begab sich zu seinen pfarramtlichen Diensten in Begleitung von Biberacher Bürgern nach Laupertshausen. 1534 gelang es Dr. Hans Schad von Mittelbiberach, der die Hälfte des Pfarrpatronats besaß (die andere Hälfte gehörte dem Biberacher Spital), die Absetzung Kächelins durchzusetzen. Dr. Schad, der diesmal für die Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu sorgen hatte, präsentierte dem Bischof seinen Sohn, den Konstanzer Domherren und späteren Dompropst Johann Joachim Schad, der dann zum Pfarrer ernannt wurde; dieser ließ die Pfarrei durch einen Vikar versehen. Der Vikar hatte keinen leichten Stand: Einige Jahre später hat das bischöfliche Ordinariat von Konstanz unter Androhung des Bannes 22 Familien der Pfarrei Laupertshausen (bestimmt mehr als die Hälfte der Einwohner) befohlen, sich wieder den kirchlichen Gebräuchen zu fügen und den Zehnten zu entrichten. Diese Familien hatten sich schon seit Jahren vom katholischen Gottesdienst und den Sakramenten völlig ferngehalten und alle kirchlichen Abgaben verweigert.

Daß Biberach die Reformation in seinen Dörfern zunächst noch nicht planmäßig vorantrieb, mag verschiedene Gründe gehabt haben: Die meisten Pfarreien des Biberacher Gebiets waren einem der Klöster der Umgebung inkorporiert, das heißt, das Kloster bezog die Einkünfte der Pfarrei und besoldete den von ihm angestellten Pfarrvikar (meist wurden diese Pfarrvikare trotzdem Pfarrer genannt). Außerdem war das Biberacher Hoheitsgebiet zerstreut zwischen dem Gebiet anderer Herren; das war außer den Klöstern Ochsenhausen, Schussenried, Heggbach und Weißenau (in Ummendorf war damals die